

**Satzung der
Gütegemeinschaft
Planung der Instandhaltung von Betonbau-
werken e. V. (GUEP)**

Fassung Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2. Zweck und Aufgaben	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5. Ende der Mitgliedschaft	4
6. Organe des Vereins	5
7. Mitgliederversammlung	6
8. Vorstand	7
9. Güteausschuss	7
10. Geschäftsführer	8
11. Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge	8
12. Rechnungsprüfer	9
13. Rechtsweg	9
14. Schlussbestimmungen	9

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP), im Folgenden auch Planung Instandhaltung Betonbauwerke (GUEP) genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Viersen. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken zu sichern und

2.1.2 Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Planung Instandhaltung Betonbauwerke zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,

2.2.1 ein Satzungswerk (Vereinsatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen nachfolgend kurz Satzungswerk) zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Planung Instandhaltung Betonbauwerke zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 jeder Inhaber eines Betriebes oder jede Person, die Planungen der Instandhaltung von Betonbauwerken erbringen oder dies anstrebt,

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP) zu richten. Antragsteller müssen

sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 13 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Planung Instandhaltung Betonbauwerke zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, spätestens nach 2 Jahren das Gütezeichen zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Liquidation,

5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten bzw. 2 Jahren (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Planung Instandhaltung Betonbauwerke beantragt,

5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht angewandt wird oder

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 13 beschreiten. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich per Post oder per E-Mail zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich oder durch E-Mail dokumentiert sein.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und deren Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 14.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers, den Güteausschuss und die Rechnungsprüfer,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest. Umlagen sind nur möglich zur Erreichung oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8 Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses, dem Geschäftsführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.2 Wenn aus einem Mitgliedsbetrieb zwei Personen in den Vorstand gewählt werden, hat nur eine Person das Stimmrecht.

8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dies gilt nicht für den Geschäftsführer.

8.6 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Dies gilt nicht für den Geschäftsführer.

8.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

8.8 Der Vorstand wählt den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist bei der Wahl nicht stimmberechtigt.

9. Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren

gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer an.

9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl dermit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf.Behördenvertreter, angehören.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss

9.4.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3 überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,

9.4.4 unterstützt den Vorstand.

9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

10. Geschäftsführer

10.1 Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11. Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

11.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

12. Rechnungsprüfer

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung jährlich zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

13. Rechtsweg

13.1 Für Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

13.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

13.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

13.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

13.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitzenden einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht am Sitz des Vereins bittet, den Vorsitzenden zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

13.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

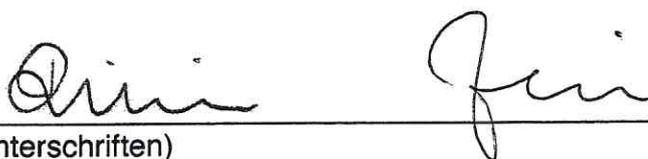
14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

14.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

14.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Viersen, den 18.05.2020



(Unterschriften)

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.4 der Vereins-Satzung)